

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 9. September 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-270](#)

Titel: **Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und die Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### zum Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und die Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) (partnerschaftliches Geschäft)

Vom 9. September 2009

#### 1. Ausgangslage

Mit der von der Regierung am 21. Oktober 2008 verabschiedeten Vorlage soll der Kinder- und Jugendschutz im Bereich der öffentlichen Filmvorführungen – d.h. der Kinos – und der Abgabe elektronischer Trägermedien – d.h. Video, DVD, Computerspiele usw. – gewährleistet werden, da die Belange des Jugendschutzes ausdrücklich in die Zuständigkeit der Kantone fallen, seit das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur in Kraft ist (August 2002). Eine gemeinsam mit Basel-Stadt geführte Medienkommission soll die Alterslimiten für den Zutritt bzw. den Verkauf festlegen.

Für weitere Details wird auf die Vorlage verwiesen.

#### 2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

Die Kommission diskutierte die Vorlage an insgesamt 7 Sitzungen (22. Dezember 2008 sowie 7. Januar, 6. April, 27. April, 18. Mai, 15. Juni und 17. August 2009), jeweils im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und SiD-Generalsekretär Stephan Mathis sowie von Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales.

Da es sich um ein partnerschaftliches Geschäft mit Basel-Stadt handelt, wurden eine Anhörungsrunde (am 7. Januar 2009 in Basel) und die erste Gesetzeslesung (am 7. Januar 2009 in Basel und am 6. April 2009 in Liestal) gemeinsam mit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rates Basel-Stadt durchgeführt. Anwesend waren dabei auch der baselstädtische Regierungspräsident Guy Morin und Marc Flückiger, Leiter Abt. Jugend, Familie und Prävention BS.

\* \* \*

##### 2.1. Vorstellung durch die Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion betonte bei ihrer Vorstellung der gemeinsam mit Basel-Stadt erarbeiteten Vorlage, das Gesetz sei sehr schlank und auf das Wesentliche konzentriert.

Die heutigen Medienprodukte hätten bewiesenermassen einen starken Einfluss auf die geistige und seelische Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen, welche diese Einflüsse aber nur schlecht selbst abschätzen könnten; deshalb seien die Eltern ge-, oft aber überfordert. Es sei nötig, dass staatliche Massnahmen ergriffen würden, um einerseits die Eltern zu informieren und bei der Auswahl geeigneter Medien zu unterstützen und andererseits wo nötig Regeln für öffentliche Filmvorführungen und den Handel mit Medienprodukten aufzustellen.

Angesichts der heutigen Bedeutung und Verbreitung von Videos, DVDs und Computerspielen sei eine Beschränkung auf den Kinosektor nicht mehr vertretbar.

Das Gesetz bringe ohne zusätzliche Bürokratie mehr Jugendschutz, und dank der klaren Vorgaben entfallen künftig Diskussionen an der Kino- bzw. Ladenkasse.

Schon heute funktioniere die bikantonale Filmkommission ausgezeichnet; neu sei, dass statt der Staatskasse künftig die Kinobranche mittels Gebühren die Finanzierung übernehme.

\* \* \*

##### 2.2. Anhörung der Branchenverbände

Am 7. Januar 2009 wurden die Branchenverbände angehört, vertreten durch Romy Gysin (Verband der Basler Lichtspieltheater), Franz Woodtli (Schweizerischer Video-Verband SVV) und Peter Züger (Swiss Interactive Entertainment Association SIEA).

Der Schweizerische Video-Verband (SSV) erklärt sich mit dem Gesetz einverstanden, strebt er doch schweizweit einheitliche Regeln an. Der Verband kenne bereits heute einen eigenen *Code of Conduct*, den rund 97 % der Detailhändler unterzeichnet hätten. Damit werde eine fast lückenlose Alterskontrolle im Bereich Video wahrgenommen.

Der Verband der Basler Lichtspieltheater erklärt sich ebenfalls mit der Vorlage einverstanden, und zwar auch mit der von den Kinos künftig zu entrichtenden Gebühr für die Medienkommission. Das Erfordernis der «erziehungsberechtigten Person», in deren Begleitung die Altersempfehlung auch unterschritten werden darf, müsse klar umschrieben werden.

Auch die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) befürwortet das Gesetz und betont, schon heute

würden die Computerspiele mit Altersempfehlungen gemäss dem PEGI-System ausgezeichnet (PEGI: Pan European Game Information). Dieses System sollte künftig von der Medienkommission als einziges anerkannt werden. Die SIEA regte weiter an, in der Medienkommission solle auch eine Vertretung aus der Game-Branche Einsitz haben.

\* \* \*

### 2.3. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

\* \* \*

### 2.4. Detailberatung

Nebst verschiedener kleinerer Punkte gaben in den beiden Kommissionen vor allem zwei Themenfelder Anlass zu längeren Diskussionen:

#### 2.4.1. Zutritt in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person

Eines der Hauptziele des neuen Gesetzes ist zu verhindern, dass nicht zutrittsberechtigte Jugendliche an der Kinokasse eine beliebige erwachsene Person bitten können, sie mit in die Vorstellung zu nehmen. Im entsprechenden § 5 ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche Filme, deren Zutrittsalter sie um nicht mehr als drei Jahre unterschreiten, besuchen dürfen, sofern sie von einer erziehungsberechtigten oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen Person begleitet sind. Die beantragte Streichung dieses Paragraphen wurde genauso abgelehnt wie der Vorschlag, vom Erfordernis der «erziehungsberechtigten Person» abzusehen und nur die Begleitung durch eine/n Erwachsene/n zu verlangen.

#### 2.4.2. Strafbestimmungen

Eine intensive Diskussion entbrannte in beiden Kommissionen um die Begriffe «vorsätzlich» und «fahrlässig». Einen Antrag, dass Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes nur im Falle einer *vorsätzlichen* Begehung strafbar sein sollen, lehnte die Kommission ab und schuf somit eine Differenz zur baselstädtischen Version. *Fahrlässigkeit* bedeutet für die deutliche Kommissionsmehrheit, dass jemand «nicht aufpasst». Aber das Gesetz will das Verkaufspersonal eben gerade zum Aufpassen ermutigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Ware, die für Jugendliche schädlich ist, nicht an diese abgegeben wird. Im ganzen übrigen Verwaltungsrecht ist zudem die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Begehung strafbar. Die Streichung der Fahrlässigkeit aus § 13 würde die Substanz des Gesetzes aushöhlen. Denn der Nachweis der Vorsätzlichkeit ist sehr schwierig zu erbringen.

\* \* \*

### 2.5. Antrag auf ein reines Kinogesetz

Eine Kommissionsminderheit beantragte, statt des Film- und Trägermediengesetzes ein reines Kinogesetz zu verabschieden. Denn, so die Argumentation, der Kinobereich

sei der einzige, auf den das Elternhaus keinen Zugriff habe. Das Gesetz gaukle den Eltern vor, sie müssten sich um den Medienkonsum ihrer Kinder gar nicht kümmern. Das Gesetz führe zur Kriminalisierung und Benachteiligung der KMU und sende gegenüber den Eltern das Signal aus, es werde etwas reguliert in einem Bereich, der eigentlich unregulierbar sei.

Die grosse Mehrheit der Kommission lehnte diesen Antrag ab. Sie ist der Ansicht, die Video-, DVD- und Computerspiele-Shops dürften nicht einfach aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Ausserdem wäre es ein fragwürdiges Zeichen der Politik gegenüber dem Handel, wenn sie auf die Regelungen, die mit den Branchenverbänden abgesprochen sind, verzichten würde. Nur mit dem Gesetz könne man die schwarzen Schafe in der Branche in den Griff bekommen. Das Gesetz diene dem Jugendschutz, indem es das Personal dazu verpflichte, genau hinzuschauen.

\* \* \*

### 2.6. Partnerschaftliches Geschäft

Wie unter Ziffer 2.4.2. dargelegt, wurde in den Kommissionsberatungen eine materielle Differenz zwischen dem basellandschaftlichen und dem baselstädtischen Gesetz geschaffen. Nach Ansicht der Kommission ist es am Landrat zu entscheiden, ob er ein Differenzbereinungsverfahren einleiten möchte bzw. ob auf Partnerschaftlichkeit des Geschäfts verzichtet werden solle.

## 3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien in der von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Binningen, 9. September 2009

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:  
Urs von Bidder, Präsident

**Beilage:** Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und die Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG), von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

# **Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, beschliesst:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,
- b. Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen,
- c. Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend der Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen.

## **B. Öffentliche Filmvorführungen**

### **§ 2 Begriff der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

<sup>2</sup> Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann die Sicherheitsdirektion auch nichtöffentliche Vorführungen, für die in irgendeiner Form ein Eintrittsentgelt verlangt wird, diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

### **§ 3 Beschränkung der Filmvorführung**

<sup>1</sup> Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.

---

<sup>1</sup> SGS 100, GS 29.276

#### **§ 4 Zutrittsberechtigung**

<sup>1</sup> Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.

<sup>3</sup> Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

<sup>4</sup> Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.

<sup>5</sup> Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.

#### **§ 5 Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person**

<sup>1</sup> In Begleitung einer erziehungsberechtigten oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten.

<sup>2</sup> Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.

#### **§ 6 Kontrollpflicht der Veranstaltenden**

<sup>1</sup> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.

<sup>2</sup> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.

<sup>3</sup> Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.

## **C. Jugendschutz bei der Abgabe von elektronischen Trägermedien**

### **§ 7 Grundsatz**

<sup>1</sup> Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.

### **§ 8 Altersbeschränkungen**

<sup>1</sup> Bei der gewerbsmässigen oder entgeltlichen Abgabe elektronischer Trägermedien haben sich die abgebenden Personen oder Stellen an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder die Beurteilung durch die Medienkommission zu halten. Dasselbe gilt für das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch.

<sup>2</sup> Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe «18» behandelt. Ausgenommen davon sind

- a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;
- b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistigseelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.

Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die abgebende Person oder Stelle haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Konsumentinnen und Konsumenten das festgesetzte Mindestalter erreicht haben. Kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist die Aushändigung des Mediums oder der Zugang dazu zu verweigern.

## **D. Medienkommission**

### **§ 9 Bestand**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Medienkommission. Sie besteht aus fünf bis neun Fachpersonen insbesondere aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino, Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht.

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen und unentgeltlich zu allen Filmvorführungen zu gewähren. Wird die Kommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, gilt dies für alle Filmvorführungen in den betreffenden Kantonen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Medienkommission definitiv schliessen. Die Vereinbarungen sind zu veröffentlichen. Die Zutrittsrechte gemäss Absatz 3 stehen allen Mitgliedern der gemeinsamen Kommission zu.

## **§ 10 Aufgabenbereich**

Die Medienkommission ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes;
- b. die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8;
- c. die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen.

## **§ 11 Gebühren**

Die Medienkommission erhebt für ihre Verfügungen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip und beläuft sich auf 50 - 2'000 Fr. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

## **§ 12 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Medienkommission kann innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

<sup>2</sup> Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung den Rechtsweg.

## **E. Strafbestimmung**

### **§ 13 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. die zeitliche Beschränkung gemäss § 3 missachtet,
  - b. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 4 - 8 verstösst
- wird mit Busse bestraft.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Änderung bestehenden Rechts**

#### **Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz**

Das kantonale Alkohol- und Tabakgesetz vom 22. Juni 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Absatz 3:**

<sup>3</sup> Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten in öffentlichen Filmvorführungen, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind.

### **§ 15 Aufhebung bestehenden Rechts**

Das Filmgesetz vom 3. März 1980<sup>3</sup> wird aufgehoben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

---

<sup>2</sup> GS 35.1004, SGS 905

<sup>3</sup> GS 27.489, SGS 545